Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe L

2026/1205

10.6.2026

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS (EU) 2026/1205 DER KOMMISSION

vom 9. Juni 2026

zur Änderung der Entscheidung 2006/199/EG mit Sonderbedingungen für die Einfuhr von Fischereierzeugnissen aus den Vereinigten Staaten von Amerika

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2017 über amtliche Kontrollen und andere amtliche Tätigkeiten zur Gewährleistung der Anwendung des Lebens- und Futtermittelrechts und der Vorschriften über Tiergesundheit und Tierschutz, Pflanzengesundheit und Pflanzenschutzmittel, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 999/2001, (EG) Nr. 396/2005, (EG) Nr. 1069/2009, (EG) Nr. 1107/2009, (EU) Nr. 1151/2012, (EU) Nr. 652/2014, (EU) 2016/429 und (EU) 2016/2031 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Verordnungen (EG) Nr. 1/2005 und (EG) Nr. 1099/2009 des Rates sowie der Richtlinien 98/58/EG, 1999/74/EG, 2007/43/EG, 2008/119/EG und 2008/120/EG des Rates und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 854/2004 und (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 89/608/EWG, 89/662/EWG, 90/425/EWG, 91/496/EWG, 96/23/EG, 96/93/EG und 97/78/EG des Rates und des Beschlusses 92/438/EWG des Rates (Verordnung über amtliche Kontrollen) ([1]), insbesondere auf Artikel 126 Absatz 3,

gestützt auf den Beschluss 98/258/EG des Rates vom 16. März 1998 über den Abschluss des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und den Vereinigten Staaten von Amerika über gesundheitspolizeiliche Maßnahmen zum Schutz der Gesundheit von Mensch und Tier im Handel mit lebenden Tieren und Tierprodukten ([2]), insbesondere auf Artikel 3,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit („Tiergesundheitsrecht“) ([3]), insbesondere auf Artikel 238 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Anhang V des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und den Vereinigten Staaten von Amerika über gesundheitspolizeiliche Maßnahmen zum Schutz der Gesundheit von Mensch und Tier im Handel mit lebenden Tieren und Tierprodukten ([4]) enthält unter anderem die gesundheitspolizeilichen Maßnahmen für Fisch und Fischereierzeugnisse und bestimmte andere tierische Erzeugnisse, für die im Handel mit den USA Gleichwertigkeit festgestellt worden ist.

(2) In der Entscheidung 2006/199/EG der Kommission ([5]) sind Sonderbedingungen für die Einfuhr von Fischereierzeugnissen aus den Vereinigten Staaten in die Union und das Muster der Bescheinigung festgelegt, von der jede Sendung von Fischereierzeugnissen bei der Einfuhr in die Union begleitet sein muss.

([1]) ABl. L 95 vom 7.4.2017, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2017/625/oj.
([2]) ABl. L 118 vom 21.4.1998, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/1998/258/oj.
([3]) ABl. L 84 vom 31.3.2016, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2016/429/oj.
([4]) ABl. L 118 vom 21.4.1998, S. 3, ELI: http://data.europa.eu/eli/agree_internation/1998/258/oj.
([5]) Entscheidung 2006/199/EG der Kommission vom 22. Februar 2006 mit Sonderbedingungen für die Einfuhr von Fischereierzeugnissen aus den Vereinigten Staaten von Amerika (ABl. L 71 vom 10.3.2006, S. 17, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2006/199/oj).

(3) In Artikel 118 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 107 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2019/6 des Europäischen Parlaments und des Rates ([6]) ist festgelegt, dass Unternehmer in Drittstaaten keine antimikrobiell wirksamen Arzneimittel bei Tieren anwenden dürfen, um ihr Wachstum zu fördern oder den Ertrag zu erhöhen. Aus Artikel 118 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/6 folgt, dass auch Arzneimittel, die antimikrobielle Wirkstoffe enthalten, die in der Liste der antimikrobiellen Wirkstoffe, die der Behandlung bestimmter Infektionen beim Menschen vorbehalten bleiben müssen, in der Durchführungsverordnung (EU) 2022/1255 der Kommission ([7]) aufgeführt sind, nicht bei Tieren oder Erzeugnissen tierischen Ursprungs verwendet werden dürfen, die aus Drittländern in die Union ausgeführt werden.

(4) Die Delegierte Verordnung (EU) 2023/905 der Kommission ([8]) ergänzt die Verordnung (EU) 2019/6 durch die Festlegung von Bedingungen für den Eingang von Sendungen von lebenden der Lebensmittelgewinnung dienenden Tieren und Erzeugnissen tierischen Ursprungs, die für den menschlichen Verzehr bestimmt sind, aus Drittländern in die Union.

(5) Gemäß Artikel 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2023/905 dürfen Sendungen von lebenden der Lebensmittelgewinnung dienenden Tieren und Erzeugnissen tierischen Ursprungs, die für den menschlichen Verzehr bestimmt sind, nur dann in die Union verbracht werden, wenn sie von einer amtlichen Bescheinigung begleitet sind, in der die Einhaltung der Unionsvorschriften gemäß Artikel 3 der genannten Delegierten Verordnung bescheinigt wird.

(6) Daher sollte in die Musterbescheinigung in Anhang I der Entscheidung 2006/199/EG eine Attestierung in Bezug auf die Einhaltung dieser Unionsvorschriften aufgenommen werden.

(7) Tiergesundheitsbescheinigungen, die in dem in der Entscheidung 2006/199/EG festgelegten Muster der amtlichen Bescheinigung enthalten sind, müssen aktualisiert werden, um den Anforderungen an den Eingang derselben Erzeugnisse in die Union gemäß der Verordnung (EU) 2016/429 und der ergänzenden Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 der Kommission ([9]) Rechnung zu tragen.

(8) Im Interesse der Klarheit und Kohärenz der Unionsvorschriften sollten die Tiergesundheitsbescheinigungen im Muster der amtlichen Bescheinigung in Anhang I der Entscheidung 2006/199/EG einschließlich ihrer Verweise, Erläuterungen und Gliederungselemente aktualisiert werden, und Anhang I der genannten Entscheidung sollte daher durch den Wortlaut im Anhang des vorliegenden Beschlusses ersetzt werden.

(9) Die Entscheidung 2006/199/EG sollte daher entsprechend geändert werden.

(10) Um Störungen des Handels im Zusammenhang mit dem Eingang von Sendungen von Fischereierzeugnissen aus den Vereinigten Staaten in die Union zu vermeiden, die von den mit dem vorliegenden Beschluss an Anhang I der Entscheidung 2006/199/EG vorzunehmenden Änderungen betroffen sind, sollte die Verwendung von Bescheinigungen, die gemäß der Entscheidung 2006/199/EG in der vor den Änderungen durch den vorliegenden Beschluss geltenden Fassung ausgestellt wurden, unter bestimmten Bedingungen während eines Übergangszeitraums weiterhin zugelassen werden.

(11) Die in diesem Beschluss vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für Pflanzen, Tiere, Lebensmittel und Futtermittel —

([6]) Verordnung (EU) 2019/6 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 über Tierarzneimittel und zur Aufhebung der Richtlinie 2001/82/EG (ABl. L 4 vom 7.1.2019, S. 43, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2019/6/oj).

([7]) Durchführungsverordnung (EU) 2022/1255 der Kommission vom 19. Juli 2022 zur Bestimmung von antimikrobiellen Wirkstoffen oder von Gruppen antimikrobieller Wirkstoffe, die gemäß der Verordnung (EU) 2019/6 des Europäischen Parlaments und des Rates der Behandlung bestimmter Infektionen beim Menschen vorbehalten bleiben müssen (ABl. L 191 vom 20.7.2022, S. 58, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2022/1255/oj).

([8]) Delegierte Verordnung (EU) 2023/905 der Kommission vom 27. Februar 2023 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2019/6 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Anwendung des Verbots der Verwendung bestimmter antimikrobieller Arzneimittel in Bezug auf Tiere oder Erzeugnisse tierischen Ursprungs, die aus Drittländern in die Union ausgeführt werden (ABl. L 116 vom 4.5.2023, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_del/2023/905/oj).

([9]) Delegierte Verordnung (EU) 2020/692 der Kommission vom 30. Januar 2020 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Vorschriften für den Eingang von Sendungen von bestimmten Tieren, bestimmtem Zuchtmaterial und bestimmten Erzeugnissen tierischen Ursprungs in die Union und für deren anschließende Verbringung und Handhabung (ABl. L 174 vom 3.6.2020, S. 379, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_del/2020/692/oj).

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang I der Entscheidung 2006/199/EG erhält die Fassung des Anhangs des vorliegenden Beschlusses.

Artikel 2

Während eines Übergangszeitraums bis zum 3. Dezember 2026 ist die Verwendung amtlicher Bescheinigungen, die nach dem Muster in Anhang I der Entscheidung 2006/199/EG in der vor der Änderung der genannten Entscheidung durch den vorliegenden Beschluss geltenden Fassung ausgestellt wurden, weiterhin für den Eingang von Sendungen für den menschlichen Verzehr bestimmter Fischereierzeugnisse aus den Vereinigten Staaten in die Union zulässig, sofern diese Bescheinigungen spätestens am 3. September 2026 ausgestellt wurden.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am zwanzigsten Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Brüssel, den 9. Juni 2026

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN

ANHANG

MUSTER DER VETERINÄR-/AMTLICHEN BESCHEINIGUNG FÜR DEN EINGANG IN DIE UNION VON LEBENDEN FISCHEN, LEBENDEN KREBSTIEREN UND ERZEUGNISSEN TIERISCHEN URSPRUNGS AUS DIESEN TIEREN, DIE FÜR DEN MENSCHLICHEN VERZEHR BESTIMMT SIND, AUS DEN VEREINIGTEN STAATEN VON AMERIKA

<table>
<tr><td colspan="2">LAND</td><td colspan="3">Veterinär-/amtliche Bescheinigung für den Eingang in die EU</td></tr>
<tr><td rowspan="8">Teil I: Beschreibung der Sendung</td><td rowspan="3">I.1. Versender/ Ausführer

Name

Anschrift

Land ISO-Ländercode</td><td>I.2. Bezugsnummer der Bescheinigung</td><td>I.2.a. IMSOC-Bezugsnummer</td></tr>
<tr><td>I.3. Zuständige oberste Behörde</td><td rowspan="2">QR-Code</td></tr>
<tr><td>I.4. Zuständige örtliche Behörde</td></tr>
<tr><td>I.5. Empfänger/Einführer

Name

Anschrift

Land ISO-Ländercode</td><td colspan="2">I.6. Für die Sendung verantwortlicher Unternehmer

Name

Anschrift

Land ISO-Ländercode</td></tr>
<tr><td>I.7. Herkunftsland ISO-Ländercode</td><td colspan="2">I.9. Bestimmungsland ISO-Ländercode</td></tr>
<tr><td>I.8. Herkunftsregion Code</td><td colspan="2">I.10. Bestimmungsregion Code</td></tr>
<tr><td>I.11. Versandort

Name Registrierungs-/ Zulassungsnr.

Anschrift

Land ISO-Ländercode</td><td colspan="2">I.12. Bestimmungsort

Name Registrierungs-/ Zulassungsnr.

Anschrift

Land ISO-Ländercode</td></tr>
<tr><td>I.13. Verladeort</td><td colspan="2">I.14. Datum und Uhrzeit des Abtransports</td></tr>
<tr><td rowspan="2">I.15. Transportmittel

☐ Flugzeug ☐ Schiff

☐ Eisenbahn ☐ Straßenfahrzeug

Kennzeichen</td><td colspan="2">I.16. Eingangsgrenzkontrollstelle</td></tr>
<tr><td colspan="2">I.17. Begleitdokumente

Art Code

Land ISO-Ländercode

Bezugsnummer des Handelspapiers</td></tr>
</table>

I.18. **Beförderungsbedingungen**	☐ Umgebungstemperatur	☐ Gekühlt	☐ Gefroren

I.19. **Transportbehälter-/Containernummer/Plombennummer**

Transportbehälter-/Container-Nr. Plombennummer

I.20. **Zertifiziert als/für**

☐ Erzeugnisse für den menschlichen Verzehr ☐ Konservenindustrie ☐ Weiterverarbeitung

☐ Zum menschlichen Verzehr bestimmte lebende Wassertiere

I.21. ☐ **Zur Durchfuhr**	**I.22.** ☐ **Für den Binnenmarkt**
Drittland ISO-Ländercode	**I.23.**

I.24. **Gesamtzahl der Packstücke**	**I.25.** **Gesamtmenge**	**I.26.** **Gesamtnettogewicht/ Gesamtbruttogewicht (kg)**

I.27. **Beschreibung der Sendung**

KN-Code Art

Kühllager Art der Verpackung Nettogewicht

Art der Behandlung Art der Ware Anzahl Packstücke Chargen-Nr.

☐ Endverbraucher Datum der Sammlung/ Gewinnung/Erzeugung Herstellungsbetrieb

LAND **Muster der Bescheinigung US-FISH-CRUST-HC**

Teil II: Bescheinigung

II. Gesundheitsinformationen	**II.a.** **Bezugsnummer der Bescheinigung**	**II.b.** **IMSOC-Bezugsnummer**

II.1. Genusstauglichkeitsbescheinigung

Der/Die amtliche Inspektor/Inspektorin bescheinigt, dass die in Teil I bezeichneten Fischereierzeugnisse (1) folgende Anforderungen erfüllen:

II.1.1. Sie sind gemäß den einschlägigen Hygienevorschriften der USA (Code of Federal Regulation), die zu diesem Zweck als gleichwertig mit den in der Entscheidung 98/258/EG festgelegten Normen der Europäischen Union anerkannt wurden, gefangen und an Bord der Fischereifahrzeuge behandelt worden und auf hygienische Weise angelandet, behandelt und gegebenenfalls zubereitet, verarbeitet, gefroren, aufgetaut, verpackt, gekennzeichnet, gelagert und auf hygienische Weise transportiert worden.

II.1.2. Sie wurden mit zufrieden stellendem Ergebnis Gesundheitskontrollen und den organoleptischen, parasitologischen, chemischen und mikrobiologischen Kontrollen unterzogen, die für bestimmte Kategorien von Fischereierzeugnissen in Übereinstimmung mit den einschlägigen Hygieneanforderungen der USA (Code of Federal Regulation) festgelegt worden sind, welche zu diesem Zweck als gleichwertig mit den in der Entscheidung 98/258/EG festgelegten Normen der Europäischen Union anerkannt wurden.

II.1.3. Sie stammen nicht von giftigen oder Biotoxine enthaltenden Arten.

(4) (13) **II.2. Attestierung in Bezug auf die Delegierte Verordnung (EU) 2023/905 der Kommission**

Der/Die Unterzeichnete erklärt, mit den einschlägigen Anforderungen der Verordnung (EU) 2019/6 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Delegierten Verordnung (EU) 2023/905 vertraut zu sein, und bescheinigt hiermit, dass die in Teil I bezeichneten Fischereierzeugnisse aus Aquakultur gemäß diesen Anforderungen hergestellt wurden; insbesondere wird Folgendes bescheinigt: Den Tieren aus Aquakultur, von denen die Erzeugnisse gewonnen wurden, wurden weder antimikrobielle Arzneimittel zur Wachstumsförderung oder Erhöhung der Ertragsleistung noch antimikrobielle Arzneimittel verabreicht, die einen antimikrobiellen Wirkstoff enthalten, der in der Liste der antimikrobiellen Wirkstoffe, die der Behandlung bestimmter Infektionen beim Menschen vorbehalten bleiben müssen, in der Durchführungsverordnung (EU) 2022/1255 der Kommission aufgeführt ist, wie in Artikel 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2023/905 vorgesehen, und sie stammen aus einem im Anhang der Durchführungsverordnung (EU) 2024/2598 der Kommission gelisteten Drittland oder Drittlandsgebiet (14).

(2) **[II.3. Tiergesundheitsbescheinigung für lebende Fische und lebende Krebstiere gelisteter (3) Arten, die für den menschlichen Verzehr bestimmt sind, sowie für Erzeugnisse tierischen Ursprungs aus diesen Wassertieren, die zur Weiterverarbeitung in der Union vor dem menschlichen Verzehr bestimmt sind, ausgenommen lebende Fische und lebende Krebstiere sowie Erzeugnisse daraus, die von Fischereifahrzeugen angelandet werden**

II.3.1. Laut amtlichen Angaben [sind die in Teil I bezeichneten Wassertiere Tiere] (4) [wurden die in Teil I bezeichneten Erzeugnisse tierischen Ursprungs aus Wassertieren, ausgenommen lebende Wassertiere, von Tieren gewonnen] (4), die die folgenden Tiergesundheitsanforderungen erfüllen:

II.3.1.1. Sie stammen aus [einem Betrieb, der] (4) [einem Habitat, das] (4) keinen nationalen Beschränkungen aus tierseuchenrechtlichen Gründen oder aufgrund des Auftretens anormaler Mortalität ungeklärter Ursache unterliegt, einschließlich der relevanten gelisteten Seuchen gemäß Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 der Kommission und neu auftretender Seuchen.

II.3.1.2. Die [Wassertiere sind Tiere, die nicht zur Tötung] (4) [Erzeugnisse tierischen Ursprungs aus Wassertieren, ausgenommen lebende Wassertiere, wurden von Tieren gewonnen, die nicht zur Tötung] (4) nach einem nationalen Seuchentilgungsprogramm, einschließlich aufgrund der für die Art(en) relevanten gelisteten Seuchen nach Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 und neu auftretender Seuchen, bestimmt waren.

LAND	Muster der Bescheinigung US-FISH-CRUST-HC
	(4) [II.3.2. Die [in Teil I bezeichneten Tiere aus Aquakultur sind Tiere] (4) [in Teil I bezeichneten Erzeugnisse tierischen Ursprungs aus Tieren aus Aquakultur, ausgenommen lebende Tiere aus Aquakultur, wurden von Tieren gewonnen] (4), die die folgenden Tiergesundheitsanforderungen erfüllen: II.3.2.1. Sie kommen aus einem Aquakulturbetrieb, der von der zuständigen Behörde des Herkunftsdrittlands oder Herkunftsgebiets [registriert] (4) [zugelassen] (4) wurde und unter deren Aufsicht steht und über ein System verfügt, das mindestens drei Jahre lang aktuelle Angaben folgender Art bereithält: a) Arten, Kategorien und Anzahl der Tiere aus Aquakultur im Betrieb; b) Verbringungen von Wassertieren in sowie von Tieren aus Aquakultur aus dem Betrieb; c) Mortalität in dem Betrieb. II.3.2.2. Sie kommen aus einem Aquakulturbetrieb, der mit einer Häufigkeit, die im Verhältnis zu dem Risiko steht, das der Betrieb birgt, regelmäßig von einem/einer Tierarzt/Tierärztin besucht wird, um Anzeichen für das Auftreten von Seuchen, einschließlich der für die Art(en) relevanten gelisteten Seuchen gemäß Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 sowie neu auftretender Seuchen, festzustellen und darüber zu informieren.] **II.3.3. Allgemeine Tiergesundheitsanforderungen** Die [in Teil I bezeichneten Wassertiere] (4) [in Teil I bezeichneten Erzeugnisse tierischen Ursprungs aus Wassertieren, ausgenommen lebende Wassertiere, wurden von Tieren gewonnen] (4), die folgende Tiergesundheitsanforderungen erfüllen: (4) (6) II.3.3.1. Sie unterliegen den Anforderungen gemäß Nummer II.2.4.und sie stammen aus [einem Land] (4) [einem Gebiet] (4) [einer Zone] (4) [einem Kompartiment] (4) mit dem Code _____ (5), das/die zum Zeitpunkt der Ausstellung dieser Veterinär-/amtlichen Bescheinigung in Anhang XXI Teil 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 der Kommission für den Eingang in die Union von [Wassertieren] (4) [Erzeugnissen tierischen Ursprungs aus Wassertieren, ausgenommen lebende Wassertiere,] (4) gelistet ist. (4) (6) [II.3.3.2. Es handelt sich um Wassertiere, die innerhalb von 72 Stunden vor dem Abtransport in die Union einer klinischen Inspektion gemäß Artikel 166 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 unterzogen wurden. Bei der Untersuchung zeigten die Tiere keine Anzeichen einer übertragbaren Seuche, und nach den einschlägigen Aufzeichnungen des Betriebes gab es keine Anhaltspunkte für Probleme in Bezug auf Seuchen.] (11) II.3.3.3. Es handelt sich um Wassertiere, die von ihrem Herkunftsort auf direktem Weg in die Union versandt wurden. II.3.3.4. Sie sind nicht mit Wassertieren mit einem niedrigeren Gesundheitsstatus in Berührung gekommen.

LAND **Muster der Bescheinigung US-FISH-CRUST-HC**

	[4] [6] *Entweder:* **[II.3.4. Spezifische Gesundheitsanforderungen**
	[4] **[II.3.4.1. Anforderungen bei gelisteten [3] Arten für die Epizootische Hämatopoetische Nekrose, Infektion mit dem Taura-Syndrom-Virus, Infektion mit dem Virus der Gelbkopf-Krankheit** Die [in Teil I bezeichneten Wassertiere sind Tiere] [4] [in Teil I bezeichneten Erzeugnisse tierischen Ursprungs aus Wassertieren, ausgenommen lebende Wassertiere, wurden von Tieren gewonnen] [4], die aus [einem Land stammen, das] [4] [einem Gebiet stammen, das] [4] [einer Zone stammen, die] [4] [einem Kompartiment stammen, das] [4] für seuchenfrei hinsichtlich der [Epizootischen Hämatopoetischen Nekrose] [4] [Infektion mit dem Taura-Syndrom-Virus] [4] [Infektion mit dem Virus der Gelbkopf-Krankheit] [4] in Übereinstimmung mit Bedingungen erklärt wurde, die mindestens so streng sind wie die Bedingungen gemäß Artikel 66 oder Artikel 73 Absatz 1 und Artikel 73 Absatz 2 Buchstabe a der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689 der Kommission, und im Fall von Wassertieren gilt für alle für die relevanten Seuchen gelisteten [3] Arten Folgendes: a) Sie werden aus einem anderen Land oder Gebiet oder einer Zone bzw. einem Kompartiment derselben eingeführt, das/die hinsichtlich derselben Seuche(n) für seuchenfrei erklärt wurde. und: b) Sie sind nicht gegen diese [Seuche] [4] [Seuchen] [4] geimpft.]
	[4] [7] **[II.3.4.2. Anforderungen bei gelisteten [3] Arten für die Virale hämorrhagische Septikämie (VHS), die Infektiöse hämatopoetische Nekrose (IHN), die Infektion mit dem HPR-deletierten Virus der Ansteckenden Blutarmut der Lachse (ISAV) und die Infektion mit dem Virus der Weißpünktchenkrankheit** [Die in Teil I bezeichneten Wassertiere sind Tiere] [4] [Die in Teil I bezeichneten Erzeugnisse tierischen Ursprungs aus Wassertieren, ausgenommen lebende Wassertiere, wurden von Tieren gewonnen] [4], die aus [einem Land stammen, dem] [4] [einem Gebiet stammen, dem] [4] [einer Zone stammen, der] [4] [einem Kompartiment stammen, dem] [4] der Status „seuchenfrei“ bezüglich der [VHS] [4] [IHN] [4] [ISAV] [4] [Infektion mit dem Virus der Weißpünktchenkrankheit] [4] in Übereinstimmung mit Teil II Kapitel 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689 gewährt wurde, und im Fall von Wassertieren gilt für alle für die relevanten Seuchen gelisteten [3] Arten: a) Sie werden aus einem anderen Land oder Gebiet oder einer Zone bzw. einem Kompartiment derselben eingeführt, das/die hinsichtlich derselben Seuche(n) für seuchenfrei erklärt wurde. b) Sie sind nicht gegen diese [Seuche] [4] [Seuchen] [4] geimpft.]
	[4] [6] **[II.3.4.3. Anforderungen bei Arten [7], die für die Infektion mit der Frühjahrsvirämie der Karpfen (SVC), die Bakterielle Nierenerkrankung (BKD), die Infektion mit der Infektiösen Pankreasnekrose (IPN), die Infektion mit Gyrodactylus salaris (GS) oder die Infektion mit dem Lachs-Alphavirus (SAV) empfänglich sind, und bei Arten [3], die für die Koi-Herpes-Viruserkrankung (KHV) empfänglich sind** Die [in Teil I bezeichneten Wassertiere sind Tiere] [4] [in Teil I bezeichneten Erzeugnisse tierischen Ursprungs aus Wassertieren, ausgenommen lebende Wassertiere, wurden von Tieren gewonnen] [4], die aus [einem Land stammen, das] [4] [einem Gebiet stammen, das] [4] [einer Zone stammen, die] [4] [einem Kompartiment stammen, das] [4] die Gesundheitsgarantien in Bezug auf [SVC] [4], [BKD] [4], [IPN] [4], [GS] [4], [SAV] [4], [KHV] [4] erfüllt, die zur Einhaltung der im Bestimmungsmitgliedstaat geltenden nationalen Maßnahmen gemäß Artikel 175 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 erforderlich sind, und für die der Mitgliedstaat oder der Teil desselben in [Anhang I] [4] [Anhang II] [4] des Durchführungsbeschlusses (EU) 2021/260 der Kommission gelistet ist.]]

LAND **Muster der Bescheinigung US-FISH-CRUST-HC**

	[4] [6] *Oder:* [**II.3.4. Spezifische Gesundheitsanforderungen** Die [in Teil I bezeichneten Wassertiere sind Tiere] [4] [in Teil I bezeichneten Erzeugnisse tierischen Ursprungs aus Wassertieren, ausgenommen lebende Wassertiere, wurden von Tieren gewonnen] [4], die für einen gemäß Artikel 11 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/691 der Kommission zugelassenen Betrieb innerhalb der Union bestimmt sind, der Lebensmittel aus Wassertieren herstellt und Seuchenbekämpfungsmaßnahmen durchführt, wo sie für den menschlichen Verzehr verarbeitet werden sollen.] **II.3.5.** Soweit dem/der Unterzeichneten bekannt und gemäß den Angaben des Unternehmers [sind die in Teil I bezeichneten Wassertiere Tiere] [4] [wurden die in Teil I bezeichneten Erzeugnisse tierischen Ursprungs aus Wassertieren, ausgenommen lebende Wassertiere, von Tieren gewonnen] [4], die aus [einem Betrieb] [4] [einem Habitat] [4] stammen, in dem: a) keine anormale Mortalität ungeklärter Ursache aufgetreten ist; und: b) sie nicht in Kontakt mit Wassertieren gelisteter [3] Arten kamen, die die in Nummer II.2.1. genannten Anforderungen nicht erfüllten. **II.3.6. Anforderungen an die Beförderung** Es wurden Vorkehrungen getroffen, damit die in Teil I bezeichneten Wassertiere unter Einhaltung der Anforderungen der Artikel 167 und 168 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 und insbesondere der folgenden Anforderungen befördert werden: II.3.6.1. Wenn die Wassertiere in Wasser befördert werden, wird das Wasser, in dem sie befördert werden, nicht in einem Drittland oder Gebiet bzw. einer Zone oder einem Kompartiment derselben ausgetauscht, das/die nicht für den Eingang der betreffenden Art und Kategorie von Wassertieren in die Union gelistet ist. II.3.6.2. Die Wassertiere werden nicht unter Bedingungen befördert, die ihren Gesundheitsstatus gefährden, und insbesondere folgende Anforderungen sind erfüllt: a) Wenn die Wassertiere in Wasser befördert werden, darf dieses ihren Gesundheitsstatus nicht ändern. b) Die Transportmittel und die Transportbehälter/Container sind so gebaut, dass der Gesundheitsstatus der Wassertiere während der Beförderung nicht gefährdet wird. c) [Der Transportbehälter/Container] [4] [Das Bünnschiff] [4] [war noch ungenutzt] [4] [wurde entsprechend einem Protokoll und mit von der zuständigen Behörde des Herkunftsdrittlands oder Herkunftsgebiets zugelassenen Produkten gereinigt und desinfiziert] [4], und zwar vor dem Zeitpunkt der Verladung zum Versand in die Union. II.3.6.3. Von der Verladung am Herkunftsort bis zum Eintreffen in der Union wurden die Tiere der Sendung nicht in demselben Wasser oder [Transportbehälter/Container] [4] [Bünnschiff] [4] wie Wassertiere mit einem niedrigeren Gesundheitsstatus oder nicht für den Eingang in die Union bestimmte Wassertiere befördert. II.3.6.4. Sofern ein Wasserwechsel in [einem Land, das] [4] [einem Gebiet, das] [4] [einer Zone, die] [4] [einem Kompartiment, das] [4] für den Eingang in die Union der betreffenden Art und Kategorie von Wassertieren gelistet ist, erforderlich ist, findet dieser Wasserwechsel nur folgendermaßen statt: [bei Beförderung an Land an von der zuständigen Behörde des Drittlandes oder Gebiets, in dem der Wasserwechsel stattfindet, zugelassenen Wasserwechselstellen] [4] [beim Transport in Bünnschiffen in einer Entfernung von mindestens 10 km zu allen Aquakulturbetrieben, die sich auf der Strecke vom Herkunftsort zum Bestimmungsort in der Union befinden] [4].

LAND	Muster der Bescheinigung US-FISH-CRUST-HC

II.3.7. Kennzeichnungsanforderungen

II.3.7.1. Es wurden Vorkehrungen getroffen, damit die [Transportmittel] (4) [Transportbehälter bzw. Container] (4) gemäß Artikel 169 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 gekennzeichnet und etikettiert sind, und die Sendung ist durch [ein lesbares und sichtbares Etikett auf der Außenseite des Transportbehälters/Containers] (4) [einen Vermerk im Schiffsmanifest bei Beförderung per Bünnschiff] (4) gekennzeichnet, wodurch die Sendung eindeutig mit dieser Veterinär-/amtlichen Bescheinigung verknüpft wird.

(4) [II.3.7.2. Im Fall von Wassertieren enthält das in Nummer II.2.7.1. genannte lesbare und sichtbare Etikett mindestens die folgenden Angaben:

a) die Anzahl der in der Sendung enthaltenen Transportbehälter/Container;

b) die Bezeichnung der in jedem Transportbehälter/Container vorhandenen Art;

c) die Anzahl der Wassertiere in jedem Transportbehälter/Container für jede vorhandene Art;

d) einen Vermerk folgenden Inhalts: [„Für den menschlichen Verzehr in der Europäischen Union bestimmte lebende Fische“] (4) [„Für den menschlichen Verzehr in der Europäischen Union bestimmte lebende Krebstiere“] (4).]

(4) [II.3.7.3. Im Fall von Erzeugnissen tierischen Ursprungs aus Wassertieren, ausgenommen lebende Wassertiere, enthält das in Nummer II.2.7.1. genannte lesbare und sichtbare Etikett eine der folgenden Angaben:

a) „Erzeugnisse tierischen Ursprungs aus Fischen, ausgenommen lebende Fische, zur Weiterverarbeitung in der Union“;

b) „Erzeugnisse tierischen Ursprungs aus Krebstieren, ausgenommen lebende Krebstiere, zur Weiterverarbeitung in der Union“.]

(12) **II.3.8. Gültigkeit der Veterinär-/amtlichen Bescheinigung**

Diese Veterinär-/amtliche Bescheinigung ist ab Ausstellungsdatum zehn Tage lang gültig. Bei Beförderung der Tiere über Wasserwege/auf dem Seeweg kann diese Zehntagesfrist um die Dauer der Beförderung über Wasserwege/auf dem Seeweg verlängert werden.]

Erläuterungen

Im Einklang mit dem Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und insbesondere nach Artikel 5 Absatz 4 des Windsor-Rahmens (siehe die Gemeinsame Erklärung Nr. 1/2023 der Union und des Vereinigten Königreichs im mit dem Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft eingesetzten gemeinsamen Ausschuss vom 24. März 2023 (ABl. L 102 vom 17.4.2023, S. 87) in Verbindung mit Anhang 2 dieses Rahmens schließen Bezugnahmen auf die Union in dieser Veterinär-/amtlichen Bescheinigung das Vereinigte Königreich in Bezug auf Nordirland ein.

Diese Veterinär-/amtliche Bescheinigung ist für den Eingang in die Union von lebenden Fischen, lebenden Krebstieren und aus diesen Tieren gewonnenen Erzeugnissen tierischen Ursprungs bestimmt, auch wenn die Union nicht der endgültige Bestimmungsort solcher lebender Wassertiere und Erzeugnisse daraus ist.

Als „Wassertiere“ gelten Tiere im Sinne der Begriffsbestimmung in Artikel 4 Nummer 3 der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates.

LAND	Muster der Bescheinigung US-FISH-CRUST-HC
	Als „Tiere aus Aquakultur“ gelten Wassertiere, die in Aquakultur im Sinne der Begriffsbestimmung nach Artikel 4 Nummer 7 der Verordnung (EU) 2016/429 gehalten werden. Als „Weiterverarbeitung“ gilt jede Art von Maßnahmen und Techniken, die vor dem Inverkehrbringen für den menschlichen Verzehr durchgeführt werden und die die anatomische Unversehrtheit beeinträchtigen, wie Entbluten, Ausweiden, Köpfen, In-Scheiben-Zerlegen und Filetieren, bei denen Abfallstoffe oder Nebenprodukte anfallen, die ein Risiko der Seuchenverschleppung darstellen könnten. Alle Wassertiere und Erzeugnisse tierischen Ursprungs aus Wassertieren, ausgenommen lebende Wassertiere, auf die Nummer II.2.4. dieser Veterinär-/amtlichen Bescheinigung anwendbar ist, müssen aus einem Drittland oder Gebiet oder aus einer Zone bzw. einem Kompartiment derselben stammen, das/die in Spalte 2 der Tabelle in Anhang XXI Teil 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 gelistet ist. Nummer II.2.4. der Veterinär-/amtlichen Bescheinigung ist **nicht anwendbar** auf die folgenden Krebstiere und Fische, und sie dürfen daher aus einem Drittland oder Drittlandsgebiet stammen, das in Anhang IX der Durchführungsverordnung (EU) 2021/405 der Kommission gelistet ist: a) Krebstiere, die für den menschlichen Verzehr gemäß den spezifischen Anforderungen für diese Tiere nach der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates verpackt und etikettiert wurden und bei einer Rückführung in die aquatische Umwelt nicht mehr lebensfähig wären; b) Krebstiere, die ohne Weiterverarbeitung für den menschlichen Verzehr bestimmt sind, sofern sie gemäß den Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 für den Einzelhandel abgepackt sind; c) Krebstiere, die unter Einhaltung der spezifischen Anforderungen an diese Tiere gemäß der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 für den menschlichen Verzehr verpackt und etikettiert wurden und die zur Weiterverarbeitung ohne Zwischenlagerung am Ort der Verarbeitung bestimmt sind; d) Fische, die vor dem Versand geschlachtet und ausgenommen werden. Diese Veterinär-/amtliche Bescheinigung ist sowohl auf Erzeugnisse tierischen Ursprungs als auch auf lebende Wassertiere anwendbar, einschließlich solcher, die für einen Betrieb bestimmt sind, der Lebensmittel aus Wassertieren herstellt und Seuchenbekämpfungsmaßnahmen durchführt, im Sinne der Begriffsbestimmung nach Artikel 4 Nummer 52 der Verordnung (EU) 2016/429, welche gemäß Anhang III Abschnitt VII der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 für den menschlichen Verzehr bestimmt sind. Diese Veterinär-/amtliche Bescheinigung ist gemäß den Hinweisen zum Ausfüllen der Bescheinigungen nach Anhang I Kapitel 4 der Durchführungsverordnung (EU) 2020/2235 der Kommission auszufüllen. **Teil I:** Feld I.20.: Kreuzen Sie „Konservenindustrie“ an, wenn es sich um zum Eindosen bestimmte ganze, zunächst in Salzlake bei -9 °C oder bei bis zu -18 °C eingefrorene Fische gemäß den Bestimmungen von Anhang III Abschnitt VIII Kapitel I Teil II Nummer 7 der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 handelt. Kreuzen Sie „Erzeugnisse für den menschlichen Verzehr“ oder für die sonstigen Fälle „Weiterverarbeitung“ an. Feld I.27.: „KN-Code“: Den/Die entsprechenden Code(s) des Harmonisierten Systems (HS) der Weltzollorganisation angeben, wie 0301, 0302, 0303, 0304, 0305, 0306, 0307, 0308, 0511, 1504, 1516, 1518, 1603, 1604, 1605 oder 2106. „Art der Ware“: Ursprung angeben (aus Aquakultur oder Wildfang). „Art der Behandlung“: Geben Sie an, ob lebend, gekühlt, gefroren oder verarbeitet. „Herstellungsbetrieb:“ umfasst Fabrikschiff, Gefrierschiff, Kühlschiff, Kühllager und Verarbeitungsbetrieb.

LAND **Muster der Bescheinigung US-FISH-CRUST-HC**

	Teil II: (1) „Fischereierzeugnisse“ im Sinne der Begriffsbestimmung nach Anhang I Nummer 3.1 der Verordnung (EG) Nr. 853/2004. (2) Teil III.2. dieser Veterinär-/amtlichen Bescheinigung ist nicht anwendbar und zu streichen, wenn die Sendung aus Folgendem besteht: a) aus anderen Arten als den im Anhang der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 der Kommission gelisteten; Oder: b) aus wild lebenden Wassertieren und Erzeugnissen tierischen Ursprungs aus diesen Wassertieren, die zum unmittelbaren menschlichen Verzehr von Fischereifahrzeugen angelandet werden; Oder: c) aus Erzeugnissen tierischen Ursprungs aus Wassertieren, ausgenommen lebende Wassertiere, die ohne Weiterverarbeitung in der Union zum unmittelbaren menschlichen Verzehr bereit sind. (3) Arten, die in den Spalten 3 und 4 der Tabelle im Anhang der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 gelistet sind. In Spalte 4 gelistete Arten sind nur unter den Bedingungen gemäß Artikel 171 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 als Vektoren zu betrachten. (4) Nichtzutreffendes streichen. Im Fall von Nummer II.3.4.1. ist eine Streichung nicht zulässig, wenn die Sendung für Epizootische Hämatopoetische Nekrose, Infektion mit dem Taura-Syndrom-Virus oder Infektion mit dem Virus der Gelbkopf-Krankheit gelistete Arten unter anderen als den in Erläuterung (6) genannten Umständen enthält. (5) Code des Drittlands oder des Gebiets oder der Zone bzw. des Kompartiments derselben, wie in Spalte 2 der Tabelle in Anhang XXI Teil 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 angegeben. (6) Die Nummern II.3.3.1., II.3.3.2. und II.3.4. dieser Veterinär-/amtlichen Bescheinigung sind nicht anwendbar und zu streichen, wenn die Sendung ausschließlich die folgenden Krebstiere oder Fische enthält: a) Krebstiere, die für den menschlichen Verzehr gemäß den spezifischen Anforderungen für diese Tiere nach der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 verpackt und etikettiert wurden und bei einer Rückführung in die aquatische Umwelt nicht mehr lebensfähig wären; b) Krebstiere, die ohne Weiterverarbeitung für den menschlichen Verzehr bestimmt sind, sofern sie gemäß den Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 für den Einzelhandel abgepackt sind; c) Krebstiere, die unter Einhaltung der spezifischen Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 für diese Tiere für den menschlichen Verzehr verpackt und etikettiert wurden, und die zur Weiterverarbeitung ohne Zwischenlagerung am Ort der Verarbeitung bestimmt sind; d) Fische, die vor dem Versand in die Union geschlachtet und ausgenommen werden. (7) Für den Fall, dass der Bestimmungsmitgliedstaat in der Union entweder den Status „seuchenfrei“ für eine Seuche der Kategorie C im Sinne der Begriffsbestimmung nach Artikel 1 Ziffer 3 der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 hat oder einem gemäß Artikel 31 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/429 aufgelegten optionalen Tilgungsprogramm unterliegt; ansonsten streichen. (8) Für den Fall, dass der Bestimmungsmitgliedstaat oder ein Teil desselben in der Union für eine bestimmte in Anhang I oder Anhang II des Durchführungsbeschlusses (EU) 2021/260 der Kommission gelistete Seuche nationale Maßnahmen ergriffen hat; ansonsten streichen. (9) Empfängliche Arten, die in Spalte 2 der Tabelle in Anhang III des Durchführungsbeschlusses (EU) 2021/260 aufgeführt sind. (10) Gilt nur für Sendungen von lebenden Wassertieren.

LAND **Muster der Bescheinigung US-FISH-CRUST-HC**

	(11) Nummer II.3.3.3. der Veterinär-/amtlichen Bescheinigung ist nicht anwendbar und zu streichen, wenn die Sendung nur die Krebstiere gemäß Erläuterung (6) Buchstaben a bis c enthält. (12) Zu unterzeichnen von: a) einem/einer amtlichen Tierarzt/Tierärztin, falls Teil II.3. Tiergesundheitsbescheinigung nicht gestrichen wurde; b) einem/einer Bescheinigungsbefugten oder einem/einer amtlichen Tierarzt/Tierärztin, falls Teil II.3. „Tiergesundheitsbescheinigung“ gestrichen wurde. (13) Für Sendungen, die ab dem 3. September 2026 in die Union verbracht werden. (14) Oder in anderen Durchführungsrechtsakten, die gemäß Artikel 5 der Delegierten Verordnung (EU) 2023/905 erlassen wurden.
	[Amtliche(r) Tierarzt/Tierärztin] [(4) (12)]**/[Bescheinigungsbefugte(r)]**[(4) (12)] Name (in Großbuchstaben) Datum — Qualifikation und Amtsbezeichnung Stempel — Unterschrift